



An die kantonalen  
Handelsregisterbehörden

Bern, 1. Mai 2010

## Weisung betreffend Umsetzung einer einheitlichen Datenstruktur

### I. Ausgangslage

- 1 Die von den kantonalen Handelsregisterämtern verwalteten Handelsregisterdaten weisen erhebliche Unterschiede in den Strukturen auf. Art. 11 Abs. 5 der Handelsregisterverordnung (HRegV) sieht vor, dass das Eidgenössische Amt für das Handelsregister (EHRA) für eine einheitliche Struktur der Handelsregisterdaten sorgt.
- 2 Damit die Handelsregisterauszüge in der ganzen Schweiz strukturell vereinheitlicht werden können, erlässt das EHRA gestützt auf Art. 5 Abs. 2 lit. a sowie Art. 11 Abs. 5 HRegV folgende Weisung, welcher die so genannte „Swiss Commercial Registry Data Structure“ als XML Daten-Modell beigefügt ist.

### II. Zweck

- 3 Mit dieser Weisung und der „Swiss Commercial Registry Data Structure“ werden folgenden Ziele erreicht:
  - Harmonisierung der Struktur der Handelsregisterdaten;
  - Vereinfachter Datenaustausch zwischen den kantonalen Handelsregisterämtern; und
  - Abrufmöglichkeit des XML Daten-Modells „Swiss Commercial Registry Data Structure“ über die Website des BJ.

### III. Harmonisierung der Struktur der Handelsregisterdaten in den Kantonen

- 4 Die kantonalen Handelsregisterämter werden angewiesen, bis am **31. Dezember 2010** das in dieser Weisung beschriebene XML Daten-Modell für eine einheitliche Struktur der Handelsregisterdaten umzusetzen.

EIDG. AMT FÜR DAS HANDELSREGISTER

Dr. Nicholas Turin